

# BERUFS- UND KOMPETENZPROFIL des Pflegehelfers<sup>1</sup>

## Angenommen durch die Generalversammlung des Nationalen Rats für Krankenpflege vom 29. März 2012

### Einleitung

Ein Berufsprofil erfüllt verschiedene Funktionen. Es beschreibt einerseits den Beruf und das Kompetenzprofil, dient aber auch als Grundlage für die Ausbildung und Zielsetzung des Unterrichts. Das Berufsprofil ist wie eine Visitenkarte für die Außenwelt. Es beschreibt und zeigt, was von der Berufsgruppe erwartet werden kann und stärkt somit den Beruf und seine Professionalisierung.

In Kapitel eins werden die juristischen Aspekte des Berufs erläutert. Der Pflegerahmen und die Funktionen werden in Kapitel zwei beschrieben. Kapitel drei behandelt die notwendigen Kompetenzen zur Ausübung des Berufs.

### 1. Juristische Aspekte des Berufs

Der Beruf des Pflegehelfers wurde durch das Gesetz zur Festlegung von Maßnahmen in Bezug auf die Gesundheitspflege vom 10. August 2001 dem Kapitel Krankenpfleger des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe beigelegt:

*Art. 21sexiesdecies <Beigelegt durch das Gesetz 2001-08-10/49, Art. 43, am 01.09.2001 in Kraft getreten>*

*§ 1 - Unter Pflegehelfer ist eine Person zu verstehen, die eigens dazu ausgebildet wurde, dem Krankenpfleger beziehungsweise der Krankenpflegerin unter dessen beziehungsweise deren Kontrolle im Rahmen der von ihm beziehungsweise von ihr koordinierten Tätigkeiten innerhalb eines strukturierten Teams im pflegerischen, erzieherischen und logistischen Bereich beizustehen.*

*§ 2 - Der König bestimmt nach Stellungnahme des Nationalen Rates für Krankenpflege und der Fachkommission für Krankenpflege die in Artikel 21quinquies § 1 Buchstabe a) und b) erwähnten Tätigkeiten, die der Pflegehelfer verrichten darf, und legt die Bedingungen fest, unter denen er diese Handlungen, die mit seiner wie in § 1 definierten Aufgabe verbunden sind, verrichten darf." <Gesetz 2008-12-19/51, Art. 73, 052, am 10.01.2009 in Kraft getreten>*

---

<sup>1</sup> Der Begriff Pflegehelfer wird aus Gründen der Klarheit für beide Geschlechter benutzt.

**K.E. vom 12.01.2006 zur Festlegung der krankenpflegerischen Tätigkeiten, die von Pflegehelfern verrichtet werden dürfen, und der Bedingungen, unter denen die Pflegehelfer diese Handlungen vornehmen dürfen**

- Die Handlungen, die ein Pflegehelfer unter bestimmten Bedingungen durchführen darf, sind in einer Liste festgehalten
- Der Pflegehelfer darf diese Handlungen nur unter der Bedingung durchführen, dass sie ihm von einem Krankenpfleger aufgetragen wurden. Der Krankenpfleger kann der Tätigkeit jederzeit ein Ende setzen.

**Das strukturierte Team (K.E. 12/01/2006, Art. 3 §1) :**

- Das strukturierte Team muss so aufgestellt sein, dass die Krankenpfleger die Tätigkeiten der Pflegehelfer kontrollieren können.
- Das strukturierte Team muss die Kontinuität und die Qualität der Pflege gewährleisten.
- Es organisiert eine gemeinsame Patientenbesprechung, bei der der in § 3 erwähnte Pflegeplan bewertet und gegebenenfalls angepasst wird.
- Es führt ein Zusammenarbeitsverfahren zwischen Krankenpflegern und Pflegehelfern ein. Der Pflegehelfer erstattet dem Krankenpfleger, der seine Tätigkeit kontrolliert, noch am Tag selbst Bericht.
- Es erhält eine ständige Weiterbildung.

**Kontrolle (K.E. 12/01/2006. Art. 3, § 2) :**

- Der Krankenpfleger sorgt dafür, dass die Pflege, die Gesundheitserziehung und die logistischen Tätigkeiten, mit denen er die Pflegehelfer des strukturierten Teams beauftragt hat, korrekt durchgeführt werden.
- Die Anzahl der Pflegehelfer, die unter der Kontrolle eines Krankenpflegers arbeiten, hängt ab von dem für das strukturierte Team vorgesehen Personalbestand, von der Komplexität der Pflege und davon, wie stabil der Zustand der Patienten ist. In Anbetracht dessen ist es nicht immer unbedingt notwendig, dass der Krankenpfleger bei der Verrichtung von Tätigkeiten durch einen Pflegehelfer anwesend ist.
- Der Krankenpfleger muss erreichbar sein, um dem Pflegehelfer die notwendige Information und Unterstützung geben zu können.

**Allgemeines (K.E.12/01/2006, Art. 3 § 3 und Art. 4) :**

- Der Pflegehelfer wirkt im Rahmen seiner Qualifikation und Ausbildung für jeden Patienten mit bei der Fortschreibung der in Artikel 21quinquies § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe erwähnten pflegebezogenen Akte.
- Der Pflegehelfer muss jedes Jahr eine mindestens 8-stündige Weiterbildung erhalten.

**Die Tätigkeitsliste :**

Die in dieser Liste aufgezählten Tätigkeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Qualifikations- und Anwendungsbedingungen erfüllt sind.

Beobachtung und Meldung von Veränderungen des Patienten/Bewohners auf körperlicher, psychischer und sozialer Ebene im Kontext der Verrichtungen des alltäglichen Lebens (VAL)	K.E. Nr. 78, Art. 21quinquies § 1 Buchstabe a)
Information und Beratung des Patienten/Bewohners und seiner Familie gemäß dem Pflegeplan, was die erlaubten technischen Leistungen betrifft	K.E. Nr. 78, Art. 21quinquies § 1 Buchstabe a)
Beistand für den Patienten/Bewohner und seine Familie in schwierigen Momenten	K.E. Nr. 78, Art. 21quinquies § 1 Buchstabe a)
Mundpflege	K.E. 18.06.1990 1.1
An- und Ausziehen von Strümpfen zur Vorbeugung und/oder Behandlung von Venenleiden, mit Ausnahme der Kompressionstherapie mit elastischen Binden	K.E. 18.06.1990 1.2
Beaufsichtigung von Blasenkathetern und Meldung von Problemfällen	K.E. 18.06.1990 1.4
Hygieneleistungen bei vernarbten Stomien, die keine Wundpflege erfordern	K.E. 18.06.1990 1.5
Beaufsichtigung der oralen Flüssigkeitsaufnahme des Patienten/Bewohners und Meldung von Problemfällen	K.E. 18.06.1990 1.6
Hilfe bei der oralen Arzneimitteleinnahme für den Patienten/Bewohner nach einem von einem Krankenpfleger/einer Krankenpflegerin oder von einem Apotheker vorbereiteten und individualisierten Verteilungssystem	K.E. 18.06.1990 1.7
Hilfe bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme für den Patienten/Bewohner, außer bei Schluckbeschwerden und Sondenernährung	K.E. 18.06.1990 2
Lagerung des Patienten/Bewohners in einer funktionellen Lage anhand technischer Hilfsmittel und Beaufsichtigung der Lage gemäß dem Pflegeplan	K.E. 18.06.1990 3
Hygieneleistungen für Patienten/Bewohner mit einer VAL-Störung gemäß dem Pflegeplan	K.E. 18.06.1990 4
Transport von Patienten/Bewohnern gemäß dem Pflegeplan	K.E. 18.06.1990 5
Durchführung der Maßnahmen zur Vorbeugung von Körperverletzungen gemäß dem Pflegeplan	K.E. 18.06.1990 5
Durchführung der Maßnahmen zur Infektionsvorbeugung gemäß dem Pflegeplan	K.E. 18.06.1990 5
Durchführung der Maßnahmen zur Dekubitusvorbeugung gemäß dem Pflegeplan	K.E. 18.06.1990 5

Messung des Pulsschlags und der Körpertemperatur und Mitteilung der Resultate	K.E. 18.06.1990 6
Hilfe für den Patienten/Bewohner bei nichtsterilen Abnahmen von Ausscheidungen und Sekretionen	K.E. 18.06.1990 6

## **2. Pflegerahmen und Berufsbeschreibung**

### **2.1. Pflegerahmen der Pflegehelfer**

Pflegehelfer können in unterschiedlichen Pflegesituationen eingesetzt werden. Die Berufsbeschreibung und die spezifischen Aufgaben hängen jeweils vom Pflegerahmen ab.

Die verschiedenen Pflegesituationen in einem strukturierten Team sind:

- Allgemeines Krankenhaus, psychiatrische Klinik, geriatrische Klinik, Palliativklinik,...
- Seniorenpflegeeinrichtungen (Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Pflegeheime)
- Häusliche Pflege, Tages- und Nachtkliniken
- Behinderteneinrichtungen

In all diesen Pflegesituationen gibt der Pflegehelfer innerhalb eines pluridisziplinären Teams ganzheitliche Präventiv- oder Heilpflege an eine Gruppe von Pflegeempfängern<sup>2</sup>, die ihm zugewiesen wird, mit dem Ziel ihre Gesundheit zu erhalten, verbessern oder wiederherzustellen und ihr Wohlergehen sowie ihre Autonomie zu fördern.

### **2.2. Beschreibung des Berufsprofils des Pflegehelfers<sup>3</sup>**

Zunächst werden die Grundaufgaben des Pflegehelfers beschrieben.

#### ***2.2.1. Grundpflege leisten***

- Qualitätsvolle Pflege in verschiedenen Pflegesituationen und gemäß des vom Krankenpfleger erstellten Plans leisten ;
- Beobachtung des physischen, psychischen und psycho-sozialen Zustand des Pflegeempfängers beobachten und dem Team melden ;
- Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme ;
- Hilfe bei der täglichen Pflege : Anziehen, Waschen, Rasieren, Mund- und Zahnpflege, Säuberung der Hörgeräte / Brille ;
- Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts des Pflegeempfängers ;
- Hilfe beim Aufstehen aus dem Bett/ aus dem Sessel und beim Zubettgehen ;

<sup>2</sup> Im Text wird der sektorübergreifende Begriff Pflegeempfänger für Patient, Kunde, Bewohner, usw. genutzt.

<sup>3</sup> Basiert auf der Aufgabenbeschreibung von IFIC (2010) und Verzorgende SERV (2003)

- Hilfe beim Toilettengang, z.B. mit zur Toilette gehen, die Bettpfanne reichen, bei Inkontinenz Schutzbinden anziehen.

### **2.2.2. Delegierte Tätigkeiten :**

- Durchführung der delegierten Tätigkeiten unter Berücksichtigung der vom Gesetz auferlegten Bedingungen und innerhalb eines strukturierten Teams ;
- Befolgung der Bestimmungen, die in den Krankenpfleger-Richtlinien festgelegt sind ;
- Beobachtung der physischen und psychischen Symptome und Reaktionen des Pflegeempfängers und Berichterstattung an den Krankenpfleger ;
- Begleitung des Pflegeempfängers bei Weiterleitung an andere Dienste und bei spezifischen Untersuchungen ;
- Unterstützung bei der Positionierung des Pflegeempfängers, um seinen Komfort zu verbessern ;
- Vorbereitung des notwendigen Materials für den Pflegeempfänger gemäß der medizinischen und pflegetechnischen Richtlinien (z.B. alternative Matratzen) ;
- Unterstützung und Stimulierung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme ;
- Hilfe bei der oralen Arzneimittelaufnahme, Beobachtung der Medikamentenwirkung und Berichterstattung an den Krankenpfleger ;
- Beobachtung und Notieren der regelmäßigen Ausscheidungen ;
- Aktive Beteiligung an den Beratungen im Team, um eine gute und durchgehende Pflege des Pflegeempfängers sicherzustellen.

### **2.2.3. Logistische Tätigkeiten, die mit der Pflege zusammenhängen**

Z.B. :

- Vorbereitung, Instandhaltung und Aufräumen des Pflegematerials
- Einrichtung des Lebensraums unter Berücksichtigung ergonomischer Aspekte

### **2.2.4. Begleitung und Informieren des Pflegeempfängers gemäß der rechtlichen Vorgaben**

- Dem Pflegeempfänger zuhören, ihn unterstützen und bei Schwierigkeiten helfen ;
- Die Einhaltung der Behandlung unterstützen (compliance)
- Informieren und Beratung des Pflegeempfängers und seiner Angehörigen bzgl. der Pflege und der Vorbeugung in Zusammenarbeit mit dem Krankenpfleger ;
- Zusammenarbeit mit dem pluridisziplinärem Team bei Präventionskampagnen (z.B. Impfkampagnen, Informationskampagne für Diabetiker,...).

### **2.2.5. Psychosoziale Unterstützung des Pflegeempfängers und seiner Angehörigen**

- Begrüßung und Begleitung des neuen Pflegeempfängers ;
- Begleitung des Pflegeempfängers vor und während der Behandlungen und Untersuchungen, im Rahmen der Richtlinien dem Pflegeempfänger Erklärungen und Sicherheit geben ;
- Auf die Sorgen des Pflegeempfängers und seiner Angehörigen eingehen, die Familienbande stärken und die Beteiligung am sozialen Leben fördern ;
- Unterstützung und Begleitung des Pflegeempfängers in schwierigen Situationen (z.B. Begleitung eines Sterbenden, starke Schmerzen,...) ;

- Unterstützung und Begleitung der Angehörigen in schwierigen Situation (z.B. Trauer) ;
- Unterstützung und Begleitung des Pflegeempfängers zusammen mit dem pluridisziplinärem Team, um die Autonomie des Pflegeempfängers sicherzustellen ;
- Organisation und Unterstützung sowie Teilnahme an Gruppenaktivitäten ;
- Förderung der Autonomie des Pflegeempfängers ;
- Unterstützung des Pflegeempfängers bei Verlassen des Krankenhauses.

#### **2.2.6. Gewährleistung der Kontinuität und Qualität der Pflege**

- Weiterleitung der relevanten Informationen zu den Pflegeempfängern ;
- Teilnahme an den pluridisziplinären Austauschen zur Verbesserung der Pflegequalität ;
- Vorschläge zur Verbesserung der Pflege und Teilnahme an ständigen Weiterbildungen ;
- Notieren von Veränderungen (Verbesserungen oder Verschlechterungen), die bei der Pflege bemerkt werden, im Pflegedossier, und/oder Mitteilung an den Krankenpfleger.

#### **2.2.7. Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflege**

- Bewältigung der administrativen Aufgaben zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs im Team oder der Abteilung (Empfang, Essensbestellung, Terminvergabe, Vorbereitung der Dossiers,...).

#### **2.2.8. Schaffung eines angenehmen Umfelds für den Pflegeempfänger**

- Einen optimalen Lebensraum für den Pflegeempfänger schaffen, indem sein Rhythmus und seine Person respektiert werden.

### **3. Spezifische Berufskompetenzen**

Unter spezifische Kompetenzen oder Kompetenzprofil versteht man die anzuwendenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen, um die Tätigkeiten des Berufes im festgelegten rechtlichen Rahmen durchzuführen. Die Kompetenzen sind das Ergebnis der in der Fallsituation angewandten Kenntnisse.

#### **Kompetenz 1 : KOMMUNIKATION, BEZIEHUNG UND INFORMATION**

##### **C1.1 Der Pflegehelfer leistet Pflege unter Aufsicht des Krankenpflegers und in Zusammenarbeit und Beratung mit dem Pflegeempfänger und seinen Angehörigen**

- A. kann eine gute professionelle Beziehung zu dem Krankenpfleger und dem pluridisziplinärem Team aufbauen
  - kann ein offenes Gespräch führen
  - stellt sich in Frage
  - berücksichtigt Feedback
  - trägt aktiv zu den gemeinsamen Zielen des Teams bei
  - beteiligt sich an der Konfliktlösung
  
- B. kann eine gute Beziehung zum Pflegeempfänger und seinen Angehörigen aufbauen
  - kann auf Basis einer holistischen Vision eine gute Beziehung zum Pflegeempfänger aufbauen (Vision beruht auf dem somatischen, sozialen, psychischen und existentiellen Wohlergehen des Pflegeempfängers)
  - ist offen für die Prinzipien und Werte des Pflegeempfängers und seiner Angehörigen
  - geht eine Vertrauensbeziehung ein, während er es schafft, das richtige Gleichgewicht zwischen Nähe und Distanz zu finden
  - kann seine verbale und non verbale Kommunikation einschätzen und an den Pflegeempfänger und seine Angehörigen anpassen
  
- C. ist zu Empathie für den Pflegeempfänger und seine Angehörigen fähig, insbesondere in schwierigen Situationen und bei Trauer
  - kann die Gefühlslage des Pflegeempfängers und seiner Angehörigen bei schwierigen Situationen wie Schmerzen und Trauer nachempfinden
  - kann das Verhalten und die Kommunikation des Pflegeempfängers im Laufe der Behandlung und in schwierigen Situationen deuten und erklären

##### **C1.2 Holistische Begleitung des Pflegeempfängers**

- A. kann die persönliche, soziale, spirituelle und kulturelle Einstellung des Pflegeempfängers berücksichtigen, um einen holistischen Ansatz zu finden
  - er handelt respektvoll, diskret und empathisch
  - berücksichtigt die Bedürfnisse, Gefühle und die Vergangenheit des Pflegeempfängers

- B. kann dem Pflegeempfänger helfen und in schwierigen Moment und im Laufe seiner Krankheit begleiten und unterstützen
  - kann die möglichen Funktionsstörungen aufgrund von Alterung, Krankheit, Verlust/Trauer dem Pflegeempfänger erklären
  - geht mit Feingefühl auf die Bedürfnisse des Pflegeempfängers ein
- C. praktiziert das aktive Zuhören
- D. kann sich an die Pflegesituation anpassen (z.B. Unkenntnisse des Patienten, Geisteskrankheit, Demenz,...)
- E. kann den Pflegeempfänger und seine Angehörigen über seine Pflegeleistungen aufklären

### **K1.3 Der Pflegehelfer kommuniziert Informationen an den Pflegeempfänger**

- A. kann seine Sprache der Zielgruppe in Form und Inhalt anpassen
- B. kann Information, Ideen, Probleme und Lösungen klar kommunizieren
  - benutzt professionelle Sprache
  - drückt sich klar und objektiv aus

## **Kompetenz 2 : PFLEGE**

### **K2.1 Der Pflegehelfer hat eine systematische Angehensweise und wendet die Phasen der Problemlösung an (spezifische Vorgehensweise in der Pflege)**

- A. kann aufgrund verschiedener Daten, u.a. das Pflegedossier, die Pflegebedürfnisse, die im Rahmen seiner Kompetenzen liegen, einschätzen
- B. kann sich realistische Ziele setzen
- C. kann seine Pflegeleistungen effizient im Rahmen des Pflegeplans einplanen und in Abstimmung mit dem Krankenpfleger, dem Pflegeempfänger und seinen Angehörigen
- D. kann seine Pflegeleistungen in Abstimmung mit dem Krankenpfleger, dem Pflegeempfänger und seinen Angehörigen beurteilen und anpassen

### **K2.2 Der Pflegehelfer leistet Grundpflege unter der Weisung des Krankenpflegers und auf Grundlage seiner Kenntnisse des Funktionierens des menschlichen Körpers**

- A. kann gewisse körperliche Funktionsstörungen, die mit dem Altern, mit physischer oder psychischer Krankheit oder mit einer Behinderung zusammenhängen, in Worte fassen.

- B. kann seine Pflegeleistungen im Rahmen des Pflegeplans korrekt und überlegt ausüben, in Abstimmung mit dem Pflegeempfänger und unter Berücksichtigung der Prozeduren oder Protokolle

### **K2.3 Der Pflegehelfer hat sehr vielfältige Fertigkeiten und kann sie zur optimalen Pflegeleistung anwenden**

- A. beherrscht technische Pflegeleistungen und kann sie gemäß des Pflegeplans und unter Kontrolle des Krankenpflegers in einem strukturierten Team anwenden
- Hygienepflege und Pflege bei einer ATL-Störung;
  - an die Pflegesituation angepasste Mundpflege;
  - Entfernen oder Anziehen von Strümpfen, die dazu dienen, venösen Leiden vorzubeugen und/oder zu behandeln, mit Ausnahme der Kompressionstherapie durch elastische Wickeln;
  - Beobachten des Funktionierens von Blasenkathetern und Mitteilen von Problemen;
  - Durchführen der Hygienepflege bei einem vernarbtem Stoma, das keine Wundpflege benötigt;
  - Überwachung der oralen Flüssigkeitszufuhr des Patienten/Bewohners und Probleme mitteilen;
  - Helfen des Patienten/Bewohners bei der oralen Arzneimitteleinnahme entsprechend einem von einem Krankenpfleger oder einem Apotheker vorbereiteten und individualisierten Verteilersystem;
  - Hilfe bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme für den Patienten/Bewohner außer bei Schluckbeschwerden und Sondenernährung;
  - Lagerung des Patienten/Bewohners in einer funktionellen Lage anhand technischer Hilfsmittel und Beaufsichtigung der Lage gemäß dem Pflegeplan;
  - Hilfe beim Transport der Patienten/Bewohner entsprechend dem Pflegeplan;
  - Anwendung der Präventionsmaßnahmen für Körperverletzungen;
  - Anwendung der Präventionsmaßnahmen für Infektionen;
  - Anwendung der Präventionsmaßnahmen für Dekubitus;
  - Nehmen von Puls und Körpertemperatur und Meldung ungewöhnlicher Ergebnisse an den Krankenpfleger, Festhaltung im Pflegedossier;
  - Helfen des Patienten/Bewohners bei nicht sterilen Abnahmen von Ausscheidungen und Sekretionen.
- B. integriert die Grundprinzipien (Hygiene, Komfort, Privatleben, Autonomie, Partizipation, Sicherheit, Ergonomie, Wirtschaft und Umwelt) in die Pflege

### **K2.4 Der Pflegehelfer beobachtet den Pflegeempfänger, sein Umfeld und die Veränderungen**

- A. kann im Rahmen der Aktivitäten des täglichen Lebens gezielte Beobachtungen ausgehend von einer holistischen Angehensweise machen
- B. kann einschätzen, welche Informationen mitgeteilt werden müssen

**K2.5 Der Pflegehelfer teilt seine Beobachtungen mündlich und schriftlich mit**

- C. die Beobachtungen sind klar
- D. die Beobachtungen sind objektiv
- E. die Beobachtungen sind angemessen in dem dafür vorgesehenem Medium festgehalten
- F. er teilt seine Probleme, Ideen und Lösungen mit

**Kompetenz 3 : PFLEGEORGANISATION**

**CK3.1 Der Pflegehelfer hat eine kreative Vorgehensweise und ist effizient in seiner Arbeit**

- A. kann Probleme und Schwierigkeiten erkennen und analysieren und Verbesserungsvorschläge vorbringen
  - betrachtet Probleme oder Schwierigkeiten von verschiedenen Gesichtspunkten, um gemeinsam mit dem Team zu einer neuen Ansicht zu gelangen
- B. kann Aufgaben kreativ angehen
- C. kann Vorschläge machen und gemeinsam mit dem Krankenpfleger Lösungen vorschlagen, um Probleme zu beheben oder die Situation zu verbessern
- D. seine Vorschläge sind dem Problem entsprechend angepasst

**K3.2 Der Pflegehelfer leistet in Absprache mit dem Krankenpfleger eine logistische Unterstützung bei der Pflege**

- A. er weiß, was zu einem optimalen Lebensrahmen beiträgt
- B. kann grundlegende Aufgaben des Unterhalts ausführen
- C. er unterhält das Pflegematerial und prüft den Zustand

**K3.3 Der Pflegehelfer hat eine qualitative Sicht der Funktionsweise eines Dienstes**

- A. nennt Faktoren, die zur Qualität der Pflege beitragen
- B. kennt den Qualitätsrahmen für die Pflege in der entsprechenden Einrichtung

**K3.4 Der Pflegehelfer arbeitet im Team**

- A. er trägt effizient zur Teamarbeit bei

- B. er kann angemessene Initiativen ergreifen

## **Kompetenz 4 : BERUF**

### **K4.1 Der Pflegehelfer hat eine Vision von seinem Beruf**

- A. hat eine Vision von den Merkmalen seines Berufs
- B. kann die beruflichen Werte in seine Arbeit einbauen : Autonomie, Respekt, Pluralismus, Einhaltung des Berufsgeheimnisses
- C. respektiert den gesetzlichen, ethischen und deontologischen Rahmen seines Berufs
- D. kennt die Berufsvereinigungen für Krankenpfleger und Pflegehelfer und kann ihre Funktionsweise erklären
- E. kennt die Arbeitgebervereinigungen und kann ihre Funktionsweise erklären
- F. kennt die Konzertierungsgremien seines Berufs und kann sie erklären (Nationaler Rat der Krankenpflege, Fachkommission für Krankenpflege, Zulassungskommission)

### **K4.2 Der Pflegehelfer trägt aktiv zur Schaffung eines positiven Bildes seines Berufs bei**

- A. kann sich und seinen Beruf positiv darstellen
- B. behauptet seinen Platz im Team
- C. verteidigt seinen Beruf
- D. ist stolz auf seinen Beruf

### **K4.3 Der Pflegehelfer ist sich seiner Verantwortung bewusst**

- A. kann seine Handlungen und ihre Folgen einschätzen
- kennt seine Grenzen
  - gesteht seine Fehler ein
- B. kann sich kritisch mit seinem Handeln auseinandersetzen und es wenn nötig verbessern
- C. kann Prioritäten setzen

### **K4.4 Der Pflegehelfer entwickelt seine Kompetenzen**

- A. er informiert sich über interne und externe Fortbildungen

B. er bildet sich entsprechend der Entwicklungen des Berufs weiter

C. Er nimmt an ständigen Fortbildungen teil

Um diese Kompetenzen zu erlangen, hält der Nationaler Rat der Krankenpflege ein Ausbildungsjahr zusätzlich zum 5. und 6. Schuljahr im berufsbildenden Unterricht « personenbezogene Dienstleistungen » für unabdingbar.

Im Laufes des 7. Jahres beträgt die theoretische und praxisbezogene (Übungen) Ausbildung mindestens die Hälfte der Unterrichtsstunden und die klinische Ausbildung (Praktikum) mindestens ein Drittel der Unterrichtsstunden.

Die klinische Ausbildung sollte wenn möglich in einem Krankenhaus stattfinden, ansonsten in einer Seniorenpflegeeinrichtung oder im Rahmen der häuslichen Pflege. Das Praktikum kann auch teilweise in einer Behinderteneinrichtung gemacht werden.

